

Kantonale Regelungen zur Weiterbildung der Lehrpersonen und Schulkader auf der Sekundarstufe II Allgemeinbildung

Kanton Appenzell Ausserrhoden

Relevante Dokumente (Grundlagen)	PG: Personalgesetz https://ar.clex.ch/app/de/texts_of_law/142.21 PGV: Personalverordnung https://ar.clex.ch/app/de/texts_of_law/142.212 MHG: Gesetz über die Mittel- und Hochschulen https://ar.clex.ch/app/de/texts_of_law/413.1 MHV: Verordnung über die Mittel- und Hochschulen https://ar.clex.ch/app/de/texts_of_law/413.11
Grundsätze	Der Arbeitgeber unterstützt und fördert die funktionsbezogenen Fähigkeiten, die langfristig flexible Einsatzbereitschaft sowie die Führungs-, Fach-, Selbst- und Sozialkompetenz der Angestellten. Fortbildung: Sie gewährleistet den Erhalt der beruflichen Qualifikationen durch Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten zur zeitgemässen Berufsausübung. Fortbildungsmassnahmen sind für die Angestellten des Kantons obligatorisch. Der Kanton übernimmt die Kosten. Weiterbildung: Sie führt zum Erwerb neuer Kenntnisse und Fertigkeiten und ermöglicht den Angestellten die Übernahme neuer Funktionen und Aufgaben. Weiterbildungsmassnahmen sind freiwillig. Aus-, Fort- und Weiterbildungsmassnahmen werden im Mitarbeiterndengespräch besprochen und festgelegt (PG, Abschnitt 3, Art. 56, Abs. 2 b–c, Abs. 3). Die Hauptaufgaben der Lehrenden sind: Fort- und Weiterbildung (MHG, Abschnitt 5, Art. 25, Abs. 1 d).
Verantwortlichkeit	Schulleitung
Erwähnte Weiterbildungsarten	Fort- und Weiterbildung: Persönliche Weiterbildung; Gegenseitiger Unterrichtsbesuch mit Besprechung (MHV, Abschnitt 4, Art. 28 d).
Anteil Weiterbildung an Arbeitszeit / Zeitaufwand	Fort- und Weiterbildung 5% (MHV, Abschnitt 4, Art. 29, Abs. 1 a, pt. 4).
Finanzielle Regelung in %: - Anteil an Kurskosten	Die Anstellungsbehörde entscheidet in Absprache mit dem Personalamt über eine teilweise oder vollständige Übernahme von Aus- und Weiterbildungskosten in Form von:

- Anteil an Spesen	a) Lohnfortzahlung bei Verhinderung der Arbeitsleistung; b) Übernahme der übrigen Kosten, namentlich Kurskosten, Prüfungsgebühren oder Spesen (PG, Abschnitt 3, Art. 56, Abs. 4 a–b).
Zeitfenster Weiterbildungen	Unter dem Vorbehalt von Abs. 1 und 2 finden Weiterbildungen und Veranstaltungen zur Schul- und Qualitätsentwicklung in der unterrichtsfreien Zeit statt. Hinsichtlich der Präsenzverpflichtung für die Lehrenden gilt Art. 31 (MHV, Abschnitt 4, Art. 15, Abs. 4).
Organisation Unterrichtsausfall	Die Schulleitung kann anordnen, dass der Unterricht an höchstens sechs Halbtagen pro Jahr ausfällt, insbesondere für: Weiterbildung der Lehrenden und Veranstaltungen zur Schul- und Qualitätsentwicklung. Das zuständige Departement kann zudem anordnen, dass der Unterricht an höchstens vier Halbtagen pro Jahr ausfällt, falls Organisationen der Lehrenden Weiterbildungen durchführen. Lehrende können durch die Schulleitung in Fällen nach Abs. 1 und durch das zuständige Departement in Fällen nach Abs. 2 zur Präsenz verpflichtet werden (MHV, Abschnitt 4, Art. 15, Abs. 1–3).
Weiterbildungsort	<i>nicht definiert</i>
Weitere Vorgaben/Regelungen	<i>nicht definiert</i>
Fortbildungsurlaub	Nach langjähriger Anstellung an einer öffentlichen Schule im Kanton, davon die letzten fünf Jahre an der gleichen Schule mit einem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad von mindestens 50 %, haben Lehrende Anspruch auf eine «Intensiv-Weiterbildung» (PGV, Abschnitt 6, Art. 23, Abs. 1).
Kontrolle / Berichterstattung	im Rahmen des MAG
Unterstützende Strukturen	Personalamt: https://www.ai.ch/verwaltung/finanzdepartement/personalamt
Offene Fragen	keine

Absehbare Änderungen gem. Mitteilung Kanton	keine
Stand	01.03.2025